

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5427-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.03.2020	Hauptausschuss	B			
16.06.2020	Planungsausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen

40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 23.01.2020	Güldenzipf Datum 29.01.2020	Schranz Datum 04.02.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5427-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Bezug

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren
40 E - Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) vom 19.11.2018
(Drucksache Nr. B/16/4054-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Änderung Nr. 40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.11.2018 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 28.09.2018 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 40 E „Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 28.01. bis 28.02.2019 durchgeführt.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,8 ha. Es handelt es sich um das sogenannte „Barbara-gelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd, das seit mehr als 50 Jahren als Baggerübungsgelände der Baugeräteausbildung für den Verband für Bauunternehmen in NRW dient. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden.

Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückseigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht grundlegend geändert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5427-01	Termin 23.03.2020	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG.

Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind zu dem Änderungsverfahren 40 E die Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit diesen zu erörtern, soweit raumordnerische Belange betroffen sind. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte wird die Planänderung zum abschließenden Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

Anlage 1 Änderungsplan,

Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht sowie

Anlage 3 synoptische Darstellungen der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

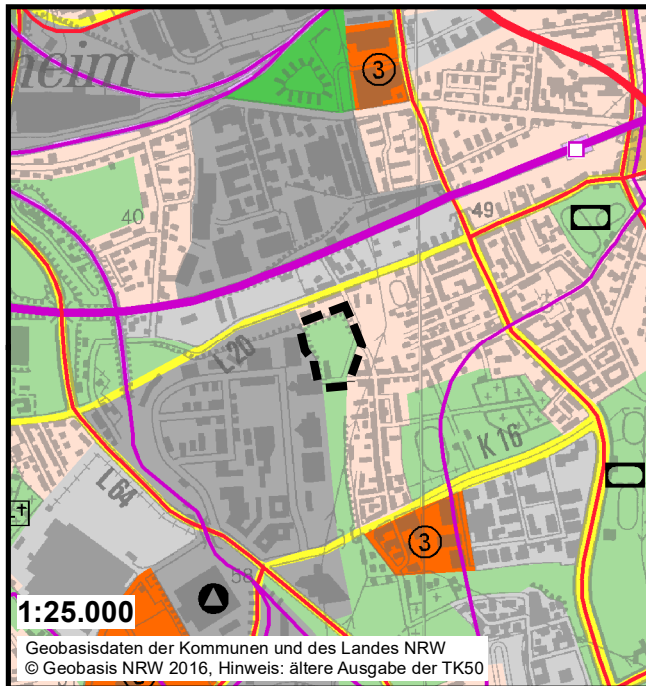
zu dem Änderungsverfahren.

Die umfangreichen Anlage 2 und 3 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 40 E (Bäuminghausstraße/Hövelstraße -Baggerübungsplatz-)



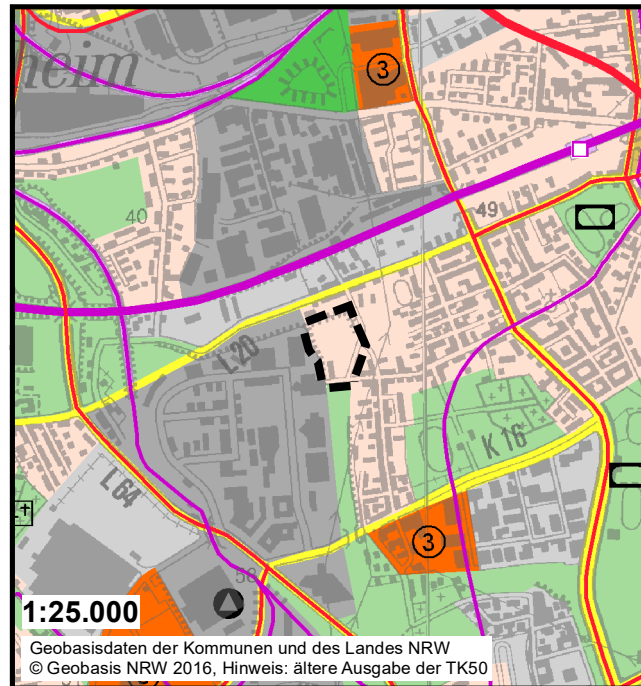
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

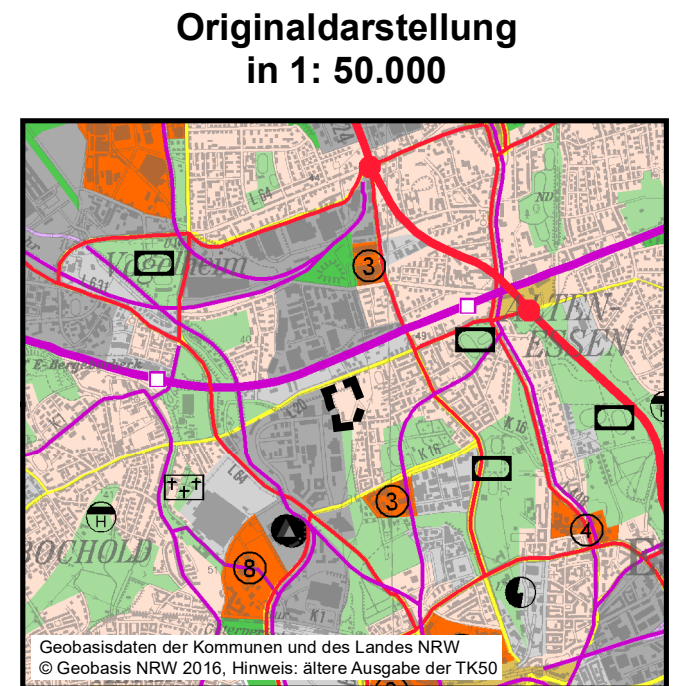
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Wohnbauflächen



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Stand: November 2019 (Entwurf)

RFNP-Änderung 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.3	Vorgaben des RFNP	5
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	6
2.6	Bebauungsplanung	7
2.7	Sonstige informelle Planungen	7
2.7.1	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	7
2.7.2	Rahmenplan Gladbecker Straße	7
2.7.3	Städtebaulicher Wettbewerb	7
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Baugrund / Altlasten	10
4.2	Lärm	10
4.3	Artenschutz	10
4.4	Kampfmittel	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Bergbau	10
5.2	Bodendenkmalpflege	11
5.3	Technische Infrastruktur	11
5.4	Bodenschutzklausel	11
5.5	Klimaschutzklausel	11
5.6	Verkehr	12
6	Verfahrensablauf	12
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	12
6.2	Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
6.4	Weiteres Verfahren	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: November 2019

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie. Das Betriebsgelände mit seinen baulichen Anlagen (Schacht, Werkstatt, Lagerhalle etc.) wurde Ende der 1920er Jahre errichtet. Ende der 1960er Jahre erfolgte der weitgehende Rückbau der Anlagen. Die bestehende Werkshalle und die heutige Nutzung wurden vom Verband für Bauunternehmen in NRW Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd dient dabei seit fast 50 Jahren als Baggerübungszentrum der Baugeräteausbildung. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden. Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückeigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise, welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

Der insgesamt 2,8 ha große Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*
- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.“*
- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*
- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und*

das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]*“
- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*
- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]*“
- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Die Änderung Nr. 40 des Regionalen Flächennutzungsplanes steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Wohnbaufläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbauflächen nördlich und östlich) an.

Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Die geplante Wohnbaufläche grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage sowie zukünftig an den im Bau befindlichen Grünzug Zangenstraße, der sich von der Rheinischen Bahn (RS 1) über den Segerothpark bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Die geplante Wohnbaufläche trägt darüber hinaus zu einer Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtteil Altenessen-Süd bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vor-

handene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen in der Planungsregion ist generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch.

Die Planänderung dient der flächensparenden und bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung. Es handelt sich um die Wiedernutzung einer Fläche im Innenbereich in zentraler und gut erschlossener Lage. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist gegeben. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und vormals als Schachanlage baulich vorgeplant ist, wird eine reale Freirauminanspruchnahme nur in geringem Maße stattfinden.

Die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung sowie der Infrastrukturkosten/-folgekosten werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft und wenn möglich berücksichtigt.

Den genannten Zielen und Grundsätzen wird gefolgt.

Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche:

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*
- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Durch die zentrale Lage im Stadtteil werden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt. Eine gute ÖPNV-Erschließung ist gegeben.

Freiraum:

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

Die vorliegende Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen bezüglich des Freiraumes. Da der Änderungsbereich als Baggerübungsplatz und zuvor als Schachanlage baulich vorgeplant und somit größtenteils anthropogen überformt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat.

Transport in Leitungen:

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEPs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen allerdings bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb dieses Abstandes. Aus den genannten Gründen wird an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
 - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
 - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)“*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
 - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*
 - (2) *Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Ziel 4 *„Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten:*
 - (1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“*

- Ziel 5 „Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:
(1) *Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...)*“
- Ziel 17 „Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten:
Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“
- Grundsatz 45 „Trassenfreihaltung:
Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“

Bei dem vorliegenden Änderungsverfahren handelt es sich um eine Planung zur Umnutzung eines ehemaligen Baggerübungsplatzes. Sie dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage.

Direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft eine stillgelegte Bahntrasse. Sie soll zukünftig der Entwicklung des Grünzugs Zangenstraße dienen, über den u.a. der Stadtteil Altenessen-Süd an den Radschnellweg Ruhr (RS 1) angebunden wird. Eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz ist durch zwei Buslinien im Nahbereich und zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

Die Fläche ist sowohl durch die Schachtanlage Barbara als auch den Baggerübungsplatz bereits vorgeplant und stark anthropogen überformt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll die Entwicklung der Wohnbebauung in Verbindung mit einer Freiraumentwicklung stehen. Die Naherholungsfunktion der Fläche kann durch die Entwicklung von qualitätsvollen, privaten und öffentlichen Freiflächen sowie einer sinnvollen Anbindung an den neuen Grünzug Zangenstraße im Vergleich zum Bestand sogar gestärkt werden.

Insgesamt werden für dieses RFNP-Änderungsverfahren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich liegt bisher kein Bebauungsplan vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd / Nordviertel). Der Änderungsbereich ist Teil dieser Raumeinheit. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Kitaplätze, die hohe Verdichtung und die schlechten Verkehrswege für Fußgänger und Radfahrer genannt. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt ist im Konzept der Grünzug Zangenstraße als große Grünmaßnahme vorgesehen, der entlang der südöstlichen Grenze des Änderungsbereiches auf einer stillgelegten Bahntrasse realisiert werden soll. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als Anbindung an den nordöstlich gelegenen Bahnhof Altenessen und den Radschnellweg Ruhr (RS1) weiter südlich. Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindung mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung auch der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes.

2.7.2 Rahmenplan Gladbecker Straße

Zudem grenzt der Änderungsbereich an das Untersuchungsgebiet des Rahmenplans „Gladbecker Straße“, welcher eine Attraktivierung der städtebaulichen Situation sowie der Aufenthaltsqualität für das nahe Umfeld anstrebt. Mit der Schaffung einer „Neuen Mitte“ als Versorgungsschwerpunkt, sowie eines neuen Quartiers „Rund um den Park“ entwickelt die Stadt Essen das Gebiet südlich der Bahnlinie umfassend. Durch die vorgesehenen neuen Grün- und Wegeverbindungen des Rahmenplans wird der Änderungsbereich an umliegende Parkanlagen angebunden. Auch die Realisierung des Grünzugs Zangenstraße ist eine der geplanten Maßnahmen des Konzeptes. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele des „Rahmenplans Gladbecker Straße“ zu berücksichtigen.

2.7.3 Städtebaulicher Wettbewerb

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde 2017 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren durchgeführt, an dem sich 22 Stadtplanungs- und Architekturbüros beteiligten. Ziel war es, innovative Lösungen für einen nachhaltigen Wohnungsbau und einen möglichst breiten Bevölkerungsquerschnitt zu entwickeln. Der Fokus war dabei auf das serielle / modulare Bauen unter Berücksichtigung von kostengünstiger Bauweise bei gleichzeitiger hoher architektonischer Qualität zu legen. Das städtebauliche Konzept sollte unterschiedliche Wohnungstypologien berücksichtigen, die durch eine attraktive Einbindung in die umgebende Bebauung und die grünen Freiräume eine städtebauliche Synergie erzeugen. Aufgrund der Lärmbelastungen aus umliegenden Nutzungen waren im nördlichen und westlichen Bereich des Wettbewerbsgrundstückes Lösungen gesucht, die das Wohngebiet schützen und die Wohnqualitäten sichern. Für den auf dem östlich liegenden, entwidmeten Bahndamm ent-

stehenden Rad- und Fußweg (künftiger Grünzug Zangenstraße) sollten sinnvolle Anbindungsmöglichkeiten entwickelt werden, um die Qualität als Naherholungsgebiet nutzen zu können und darüber hinaus die Möglichkeit zu bieten, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot nutzen zu können. Dem Bebauungsplan soll im Weiteren das durch das Preisgericht mit dem 1. Preis prämierte städtebauliche Konzept zugrunde gelegt werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd.

Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahre weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert.

Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Grundlage für die bedarfsgerechte Flächensuche von Wohnbauflächen in der Stadt Essen war die Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2020+ (InWIS) aus dem Jahr 2013. Diese hat bereits 2012 unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen einen Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seit 2013 steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den Jahren 2014 und 2015 ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa 3 Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt. Die Wohnungsnachfrageanalyse wurde 2017 überarbeitet (Wohnungsnachfrageanalyse 2025+). Die Ergebnisse zeigen, dass unter der Voraussetzung steigender Einwohnerzahlen der Bedarf an Wohnungen in Essen deutlich gestiegen ist und auch die Zuwanderung von Flüchtlingen eine weitere Wirkung auf den Zuwachs in der Wohnungsnachfrage erwarten lässt.

Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Ende 2015 hat der RVR die Bedarfe nochmal dem Planungshorizont 2034 angepasst. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe werden auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen.

In allen sechs RFNP-Städten übersteigen die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich. Essen hat dabei den größten Bedarf an Wohnbauflächen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen jedoch voraussichtlich nicht möglich sein.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

In der Vergangenheit wurden bereits vor dem Hintergrund der Flächenmobilisierung von potenziellen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte erste Prüfungen für eine grundsätzliche Eignung des Standortes zu Wohnzwecken durchgeführt, die nach dem Rückgang der Flüchtlingswelle im Jahr 2016 / 2017 zur Entwicklung eines dauerhaften Wohnstandortes konkretisierend fortgeführt wurden. Die Wohnbauentwicklung stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Bäuminghausstraße sowie der Nähe zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Hövelstraße sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar.

Wegen der Nähe zum angrenzenden Gewerbepark M1 wäre alternativ auch die Entwicklung zu einer Gewerblichen Baufläche (GIB) denkbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen in siedlungsräumlich integrierter Lage wird jedoch in diesem Fall höher gewichtet.

Eine alternative Freiraumnutzung wäre vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist die Entwicklung zur Wohnbaufläche vorzuziehen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen bereits mehrere Gutachten für den Änderungsbereich vor.

4.1 Baugrund / Altlasten

Der Änderungsbereich ist unter der Kataster-Nr.: 25/1.04 (ehem. Zeche Salzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Im Vorfeld des Landeswettbewerbes wurde ein Bodengutachten erstellt, im Zuge dessen im südlichen Teil der Fläche eine rund 2-3 m mächtige Auffüllung aus überwiegend Bauschutt erkundet wurde. In nördlicher Richtung nimmt die Größe der Auffüllung auf bis zu 5,5 m zu. Im Gegensatz zu dem südlichen Teil stehen hier überwiegend Schluffe und Sande mit Beimengung von Bauschutt an. Die Untersuchung der Auffüllungen ergab, dass mit Ausnahme einer Probe die Prüfwerte für die Nutzung als Wohngebiet bzw. Kinderspielfläche eingehalten werden. In nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren ist mit Nebenbestimmungen (z. B. gutachterlicher Begleitung, Bodenaustausch/-auftrag) zur Altlastenproblematik zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen, ebenso wie eine ggf. erforderliche Kennzeichnungspflicht als Altlastenverdachtsfläche.

4.2 Lärm

Von der nördlich des Änderungsbereichs gelegenen Eisenbahnstrecke sowie von der Hövelstraße wirken Verkehrslärmimmissionen auf das Gebiet ein. Der Gewerbepark M1 westlich des Änderungsbereichs ist Ursprung von Gewerbelärm. Im Rahmen von Untersuchungen im Vorfeld des Wettbewerbes wurde ein Verkehrslärmpegel zwischen 50 dB(A) im Süden und 60 dB(A) im Norden festgestellt. Das im Westen angrenzende Gewerbegebiet führt fast im gesamten Gebiet nachts zu einer Überschreitung des Richtwertes für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A). Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wird auf der Grundlage der bisherigen Untersuchungen ein Schallgutachten erstellt. Es ist Ziel der Planung, die gewerbliche Tätigkeit der Betriebe im Gewerbegebiet M1 durch die heranrückende neue Wohnbebauung nicht einzuschränken. Geeignete Maßnahmen des aktiven Schallschutzes werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert und gutachterlich bewertet.

4.3 Artenschutz

Eine im Dezember 2017 durchgeführte Artenschutzvorprüfung, Stufe I hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes Vorkommen europäisch geschützter Arten zwar zu erwarten sind, jedoch bei Durchführung der Maßnahmen im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar (nach der Brut- und Jungvogelzeit) die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

4.4 Kampfmittel

Eine Luftbildauswertung des Änderungsbereiches und andere historische Unterlagen haben den konkreten Verdacht aufkommen lassen, dass sich auf der Fläche Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Eine Überprüfung des Verdachtes wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst (KDB) empfohlen. Zur genauen Vorgehensweise soll ein Ortstermin mit dem KDB erfolgen. Ein entsprechender Hinweis zur Sicherheitsdetektion und zur Kampfmittelbeseitigung wird im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Der in der Vergangenheit unter dem Plangebiet umgegangene Tiefenbergbau hat heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche. Lediglich der ehemalige, rund 1.200 m tiefe Schacht „Barbara“, der sich mittig auf der Fläche befindet, hat noch Einfluss auf die oberflächliche Nutzung des Grundstücks. Der Schacht wurde im Jahr 2016 dauerhaft standsicher

verfüllt und eine Entgasungseinrichtung eingebaut, für die in nachfolgenden Verfahren gemäß Sanierungsbericht Sicherheitsabstände zu beachten sind.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.3 Technische Infrastruktur

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs (entlang des Bahndamms) verlaufen zwei Fernwärmeleitungen der STEAG-Fernwärme GmbH.

Darüber hinaus verläuft parallel zum Änderungsbereich in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals als Baggerübungsplatz und zuvor als Schachanlage vorgenenutzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandel folgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.6 Verkehr

Der Änderungsbereich wird derzeit von Süden über die Bäuminghausstraße erschlossen. Über diese kann in Richtung Osten die Gladbecker Straße (B 224) erreicht werden, die eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet. Die Abwicklung der zukünftig entstehenden Verkehre muss im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft werden.

Das Areal ist durch zwei Buslinien an das Essener ÖPNV-Netz angebunden. Der Anschluss an die Stadtbahn erfolgt mittels der jeweils in ca. 700m Entfernung gelegenen Haltepunkte Bäuminghausstraße und Bamlerstraße (U-Bahn-Linien U11 und U17 mit direkter Anbindung an die Essener Innenstadt). Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

Der Änderungsbereich ist bereits heute gut an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden: Die Hövelstraße nördlich des Plangebietes ist Bestandteil des Hauptroutennetzes für den Fahrradverkehr in der Stadt Essen. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft als Ergänzungsrouten ein Fuß- und Radweg, der von der Hövelstraße nach Süden abzweigt, den ehemaligen Bahndamm bzw. zukünftigen Grünzug Zangenstraße sowie dessen Abzweig auf das Plangebiet unterquert und auf die Kleine Hammerstraße mündet.

Diese stellt ebenfalls eine Ergänzungsrouten dar, ebenso wie die als Fahrradstraße ausgewiesene Bäuminghausstraße östlich der Kreuzung der beiden Straßen. Durch die darüber hinaus im Umfeld des Bahnhofs Essen-Altenessen vorhandenen ca. 50 Fahrradbügel ist eine Anbindung des Plangebietes per Rad an den ÖPNV/SPNV gegeben.

Zukünftig wird der Änderungsbereich gut an den westlich verlaufenden Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet (RSMR) in N-S-Richtung – und durch den Grünzug Zangenstraße – an den weiter südlich verlaufenden Radschnellweg (RS1) in O-W-Richtung angebunden sein.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fanden im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2019 statt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfes nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich	2,8
Summe		2,8	Summe		2,8

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Aus-

gleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

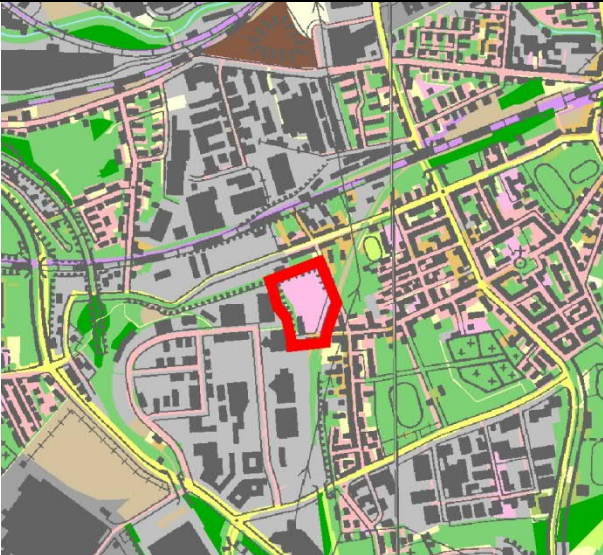
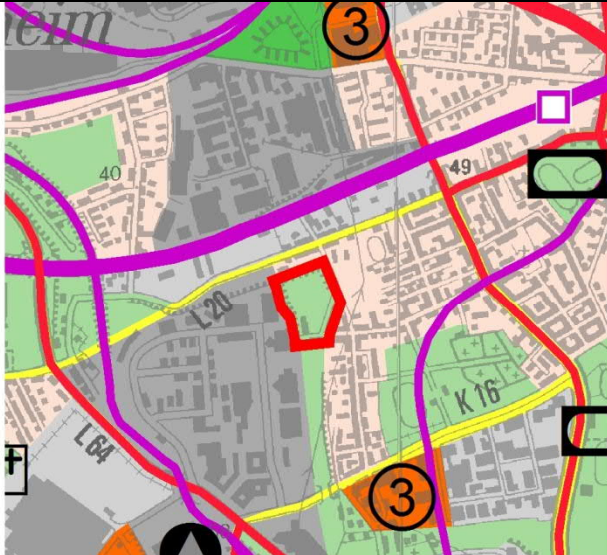
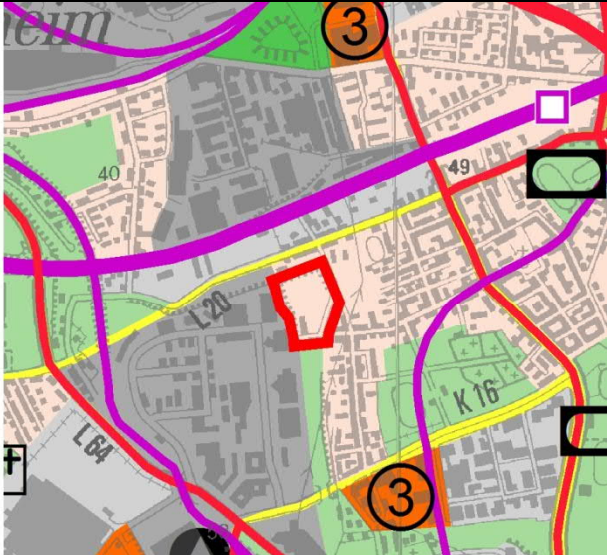
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		40 E		Gemeinde:		Essen		Lage:		Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)		Flächengröße:		2,8 ha			
Realnutzung:		Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen Gemeinbedarfsflächen Grünflächen		0,1 ha 0,1 ha 2,3 ha 0,3 ha		RFNP-Darstellung:		Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		2,8 ha		RFNP-Änderung Entwurf:		Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche 2,8 ha			
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.															

	Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden parallel im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2019 durchgeführt. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Vorhabens	Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd. Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahren weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert. Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau des Grünzuges Zangenstraße mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Für den Änderungsbereich liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Im Vorfeld des parallel zum RFNP-Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurde 2017 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden vertiefende Gutachten erstellt (Baugrund/Altlasten, Lärm, Artenschutz, Kampfmittel), die in der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Landschaftsplan nicht betroffen Schutzstatus: kein Schutzstatus Biotopverbund: keine Bedeutung für den Biotopverbund Planungsrelevante Arten: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 13.04.2010) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen vorgenommen. Insbesondere wurden die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Wald: Gehölzstreifen am West- und Nordrand Wald vorhanden, Wald nach LFoG NRW Ökologisches Potenzial: aufgrund der Vornutzung und der Lage nur geringes ökologisches Potenzial; Schutzwürdigkeit besteht nicht. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: nicht betroffen - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: nicht betroffen - Kulisse Masterplan emscherzukunft: nicht betroffen - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): nicht betroffen - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: am östlichen Rand verläuft der "Grünzug Zangenstraße" auf	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen zu erwarten ggf. Verlust von Teilflächen des Waldes nach LFoG NRW, Regelungsbedarf Waldersatz im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	ehemaliger Bahntrasse (geplanter Ausbau)		
	Ausgleichsflächen: keine Ausgleichsfläche betroffen	keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild: Stadtbild betroffen	Stadtbild wird neu gestaltet	
	Erholung: nicht betroffen	bisher war das private Gelände eingezäunt, daher keine Auswirkungen	
Fazit	Die Nutzungsänderung einer stark überformten und bisher intensiv genutzten Fläche für Wohnbebauung verursacht nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut, die als nicht erheblich einzustufen sind.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: 2,5 ha Bau- bzw. Gemeinbedarfsflächen, 0,3 ha Grünflächen	Umwandlung überwiegend intensiv genutzter Gewerbeflächen in Wohnbauflächen	nicht erheblich
Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv gewerblich genutzten Fläche einher. Es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als nicht erheblich eingestuft.		
Boden	Schutzwürdige Böden: nicht betroffen, da anthropogen überprägt Bodenbelastungen: Fläche wird im Altlasten-Kataster unter der Nr. 25/1.04 (ehem. Zeche Sälzer-Amalie, Schachtanlage Barbara) geführt. GA der AEW Plan aus Dez. 1990 sowie eine Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht, Erdbaulaboratorium Essen, vom 13.05.2016 liegen vor, demnach sind Anschüttungen von 2,0 bis zu 5,5 m Mächtigkeit vorhanden. Sonstiges: Es ist ein Schachtschutzbereich gem. Stellungnahme der BR Arnsberg vom 21.12.2012 betroffen Auf dem Gelände wurde Recyclingmaterial auf einer Fläche von 9.500 m² eingebaut Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist mit Nebenbestimmungen zu rechnen. Auf ausreichende Sicherheitsabstände ist zu achten. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist mit Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde zu rechnen keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Es werden nur anthropogen überprägte Böden überplant, wobei in nachgelagerten Verfahren die Altlasten- und Bergbausituation nutzungsabhängig berücksichtigt werden muss.		
Wasser	Oberflächengewässer: keine Quellgebiete: keine Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine	keine keine keine keine	erheblich

	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: keine Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Versiegelungsgrad ist sehr gering. mittlerer Grundwasserflurabstand: > 3 m	keine Erhöhung des Versiegelungsgrades ist erheblich nicht erheblich	
Fazit	Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt, dies wird sich durch die Planung erheblich verändern. Es ist davon auszugehen, dass der Untergrund nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Minderungsmaßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren in Form von Dachbegrünungen und naturnahen Retentionsmaßnahmen (z.B. abgedichtete Retentionsmulden) zu prüfen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Die Fläche liegt im Nahbereich des verkehrlichen NO₂-Belastungsschwerpunktes Gladbecker Straße. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Die Fläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Es gibt aktuell keine Hinweise auf drohende Grenzwertüberschreitungen im Nahbereich der Fläche. Durchlüftungsverhältnisse: Die Fläche sorgt für eine Auflockerung der umgebenden Siedlungsfläche und fungiert derzeit als Emissionssenke.	Im Zuge der Neuordnung werden Emissionen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet. Mit Umsetzung der geplanten Bebauung sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Luftbelastung im Umfeld des Plangebietes möglich. Die neu entstehenden Ziel- und Quellverkehre können zu Mehrbelastungen am nahegelegenen Hots Spot und den die Fläche umgebenden Straßen führen. Nachteilige Auswirkungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen. Es ist ein Verkehrsgutachten notwendig, um den Ist-Zustand und die Mehrverkehre abzubilden. Auf der Basis dieser Verkehrsprognosen werden Immissionsgutachten als erforderlich betrachtet, in dem die Betroffenheit und die notwendigen Entlastungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Eine bauliche Verdichtung erhöht die Oberflächenrauigkeit des Areals. In Verbindung mit einem zunehmenden Verkehrsaufkommen sind erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Bereich der Hövel- und Bäuminghausstraße nicht auszuschließen.	erheblich
Fazit	Die Zunahme der Emissionen kann nicht abgeschätzt werden. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens werden die Auswirkungen, vor allem im Umfeld der Fläche als erheblich eingestuft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Lage im Lastraum von Gewerbe und Industrie mit erhöhter bioklimatischer u. lufthygienischer Belastung und intensiver Flächeninanspruchnahme, östlich im Übergang zum Lastraum der Stadtrandbebauung. Klimatope und deren Eigenschaften: Lokalklimatisch dem Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen; randlich bioklimatisch	Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die bioklimatische Funktion der Fläche voraussichtlich zum ausschließlichen Lastraum der Stadtrandbebauung mit geringerer Nutzungsintensität. Mit Umsetzung der Planung verschiebt sich die lokalklimatische Zuordnung voraussichtlich zum Stadtrandklimatop	nicht erheblich

	positiv wirksame Gehölze, jedoch ohne bedeutende Fernwirkung. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: keine Belüftungsbahnen betroffen Klimawandelanpassung: Generell sind bis Mitte des Jahrhunderts eine Zunahme der Sommertage, heißen Tage und Tropennächte zu erwarten. Zur Zeit weist der Änderungsbereich überwiegend aufgrund mangelnder Beschattung ein erhöhtes Aufheizungspotenzial auf. Der randliche Gehölzbestand dämpft Temperatur und Strahlungsextreme und trägt mit seinem positiven Eigenklima zu einer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung bei (Schattenwurf, Abkühlung der gefühlten Temperatur an Hitzetagen). Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind, gibt es keine Hochwassergefährdung (siehe Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten) Die Änderungsfläche ist bei Starkregenereignisse nicht durch Überflutungen gefährdet (lt. Überflutungskarte bezogen auf ein 100jähriges Regenereignis). Am östlichen Grundstücksrand (außerhalb des heutigen Geländes) bildet sich bei Starkregen ein stärkerer Abfluss von Oberflächenwasser (s. Fließwegkarte). Klimaschutz: Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV und das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Eine südöstlich an den Änderungsbereich angrenzende stillgelegte Bahntrasse ist in den Grünzug Zangenstraße eingebunden, über den u.a. der Stadtteil Altenessen-Süd an den Radschnellweg Ruhr (RS 1) angebunden ist. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz im Plangebiet bekannt.	Zunahme der Rauigkeit; Barrierebildung für Luftaustauschprozesse infolge von Bebauung potenziell möglich potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen keine Hochwassergefährdung keine Gefährdung des Plangebietes durch Starkregenereignisse Die Einhaltung der Energie-Einspar-VO und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bilden den Mindeststandard zur Reduzierung des Energieeinsatzes und von Emissionen. Energetische Optimierungen sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des "Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung" zu prüfen.	
Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv gewerblich genutzten Fläche einher. Die derzeit dem Lastraum von Gewerbe und Industrie zugeordnete Fläche, ist mit Umsetzung des Planvorhabens dem gemäßigerem Lastraum der Stadtrandbebauung zuzuordnen. Das Plangebiet ist durch zwei Buslinien und zwei U-Bahn-Linien an das Essener ÖPNV-Netz sowie an das örtliche Radverkehrsnetz angebunden. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftige Wohnbevölkerung in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen, sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Aufgrund der Lage der Fläche zwischen vorhandenen Grünzügen sollte ihr Potenzial im Rahmen der Vernetzung städtischer Grünzüge genutzt werden.		

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Wald am West- u. Nordrand. Geplanter Radweg auf Bahntrasse. Kein Erholungsbereich. Stadtbildveränderung. Boden: Altlastenfläche, Schachtschutzbereich betroffen. Einbau von Recyclingmaterial Wasser: kein Überschwemmungsgebiet kein Trinkwasserschutzgebiet kein Trinwassernotbrunnen Luft: Die Fläche selbst ist immissionsseitig unauffällig. Klima: Lastraum von Gewerbe und Industrie, Staub, Luftbelastung. Lärm: Die nördliche Hälfte des Grundstücks ist nach Umgebungslärberechnung des Jahres 2016 von den Schienenstrecken des Bundes mit einem Lärmpegel zwischen 55 und 60 dB(A) und die südliche Hälfte zwischen 50 und 55 dB(A) belastet. Die nächtliche Lärmbelastung liegt in der nordwestlichen Ecke zwischen 50 bis 55 dB(A) und die restliche Fläche zwischen 45 und 50 dB(A). Nach Umgebungslärberechnungen liegt der Straßenlärm der Hövelstraße am Gesamttag (24h) unter 55 dB(A). In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung liegen gewerbliche Nutzungen. Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:	Verlust von Teilflächen des Waldes sollte durch Begrünung entgegen gewirkt werden. Grünzug und Bahndamm für Radweg erhalten- Zuwegung ermöglichen. Stadtbildneugestaltung Nutzungsbezogene Sicherung / Sanierung belasteter Böden auch aus Gesichtspunkten der gesundheitlichen Prävention notwendig. - dann unerheblich keine Durch die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl die Baustrukturen, als auch die verkehrliche Erschließung auf die lufthygienischen Erfordernisse abzustimmen. Es wird als notwendig betrachtet, die Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für NO2 im Plangebiet und dessen Umfeld gutachterlich nachzuweisen. Verschiebung zum Stadtrandklimatop, Luftaustausch wird durch zu erwartende Bebauung behindert, insgesamt jedoch voraussichtlich geringe Auswirkungen. Eine offene nicht zu dichte Bebauung im nachgelagerten Verfahren wird empfohlen. Neben der gewerblichen und verkehrlichen Grundbelastung ist von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen auszugehen. Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren tragen zu einer Minderung der Auswirkungen bei und sind zu berücksichtigen. keine Auswirkungen	erheblich
--	--	---	------------------

	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III- Betriebes. Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007. Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: keine Hinweise Licht: keine Hinweise Geruch: keine Hinweise Elektromagnetische Felder: Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Sonstiges: südöstl. verläuft Bahndamm, stellt Riegel dar	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Es entsteht eine neue schutzwürdige Nutzung. Der Abstand von 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP wird unterschritten; der gesetzl. Abstand gemäß 26. BImSchV von 40 m von der Leitungsmittellinie wird eingehalten bzw. überschritten. Von einer erhöhten Gesundheitsgefahr ist nicht auszugehen, daher unerheblich Isolierung, Abgrenzung zum angrenzenden Wohngebiet - Durchführung ermöglichen	
Fazit	Hinsichtlich umzusetzender Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung der Bodensituation ist für das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine Beeinträchtigung zu erwarten. Aufgrund der Einwirkungen hier durch Straßen- u. Gewerbelärm auf die menschliche Gesundheit erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut insgesamt als erheblich.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: kein Bereich / kein Element	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Sachgüter: Gebäude und Hallen im südlichen Bereich des Geländes	Überplanung und Verlust der bestehenden Gebäude	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter werden trotz des Verlustes der bestehenden Anlagen als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	nicht betroffen oder beeinträchtigt		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III- Betriebes. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: keine Relevanz Hochwassergefährdung: keine Erdbebengebiet: der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen		nicht relevant
Fazit	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren: - Erhaltungsgebote für Gehölze und Festsetzung von Grünflächen - Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünungen - Prüfung evtl. Bodenbelastungen - Detailprüfung und vorgehende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung, Flächenfestsetzung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers) - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden - Schallschutzgutachten und Lärmschutzmaßnahmen - Durchgrünung und Durchwegung der Wohnbaufläche - Prüfung der Eingriffsregelung und/oder Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Essen und LFoG NRW		
Alternativenprüfung	In der Vergangenheit wurden bereits vor dem Hintergrund der Flächenmobilisierung von potenziellen Standorten für Flüchtlingsunterkünfte erste Prüfungen für eine grundsätzliche Eignung des Standortes zu Wohnzwecken durchgeführt, die im Jahr 2016 / 2017 zur Entwicklung eines dauerhaften Wohnstandortes konkretisierend fortgeführt wurden. Die Wohnbauentwicklung stellt eine aufgrund der angrenzenden Lage zum Wohnquartier an der Bäuminghausstraße sowie der Nähe zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Hövelstraße sinnvolle und im Sinne einer Nachverdichtung städtebaulich verträgliche Folgenutzung für den Standort dar. Wegen der Nähe zum angrenzenden Gewerbepark M1 wäre alternativ auch die Entwicklung zu einer Gewerblichen Baufläche (GIB) denkbar. Der Bedarf an Wohnbauflächen in siedlungsräumlich integrierter Lage wird jedoch in diesem Fall höher gewichtet. Eine alternative Freiraumnutzung wäre vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen an dieser Stelle wenig sinnvoll und widerspräche auch den planerischen Vorgaben einer vorrangigen Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, ist die Entwicklung zur Wohnbaufläche vorzuziehen.		
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der		

	Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv genutzten und stark überformten Fläche einher. Aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter“ als nicht erheblich eingestuft. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Entsprechend gutachterlicher Prüfung gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. In der Umgebung gelegene Schutzgebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens ist potenziell mit einer Zunahme der Emissionen mit Wirkung auf den Änderungsbereich und sein Umfeld zu rechnen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft“ sowie „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ werden daher als erheblich eingestuft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Die Altlasten- und Bergbausituation muss nutzungsabhängig berücksichtigt werden. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien wurden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Planvorhaben „RFNP-Änderung 40 E Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ werden die planerischen Voraussetzungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Wohnstandortes geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur RFNP-Änderung eingefügt.

Der ca. 2,8 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd, Stadtbezirk V. Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie im Stadtbezirk Altenessen-Süd. Die baulichen Anlagen der ehemaligen Zeche wurden Ende der 1960er Jahre weitgehend zurückgebaut. Das bestehende Werkstattgebäude und die Nutzung der Fläche als Baggerübungsplatz wurde Anfang der 1970er Jahre in Betrieb genommen. Aufgrund dieser Nutzung ist das Gelände stark überformt und durch dauerhafte Geländeverschiebungen geprägt. Bauliche Anlagen bestehen noch im Südwesten des Grundstücks (u. a. Halle mit Werkstatt, Sozialbereich und Unterstellbereich für Geräte, Tankstelle). Innerhalb der Fläche sind nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Bei den randlichen Gehölzstreifen im Norden und Westen handelt es sich um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG NRW). An der nördlichen und östlichen Grenze wird das Grundstück von einer bis zu 3,50 m hohen Bruchsteinmauer als Stützwand gehalten, die das Gelände zu den angrenzenden, tiefer liegenden Nachbargrundstücken hin sichert. Der Änderungsbereich liegt an der Nahtstelle von Wohnen und Gewerbe. Östlich und südlich schließt ein Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend viergeschossigen Mehrfamilienhausstrukturen an die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße an. Der Siedlungsbereich ist durch großzügige Kleingartenstrukturen im rückwärtigen Bereich der Blockrandbebauungen geprägt. Über die Bäuminghausstraße und die Kleine Hammerstraße ist der Änderungsbereich verkehrlich an die nächsten Hauptverkehrsstraßen Gladbecker Straße und Berthold-Beitz-Boulevard angebunden. Westlich befindet sich das Gewerbegebiet M1 mit großflächigen Hallengebäuden. Nördlich der Fläche grenzt ein heterogen strukturiertes Quartier an der Hövelstraße mit Wohnen, Dienstleistung, Kleingewerbe und Einzelhandels-Nahversorgungseinrichtungen an. Es ist über einen schmalen Fuß-/Radweg, der auf der östlichen Seite des Änderungsbereichs verläuft, zu erreichen. Der südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse, ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert. Für den Änderungsbereich liegt bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals intensiv genutzten und stark überformten Fläche einher. Aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Klima“ und „Kultur- und Sachgüter“ als nicht erheblich eingestuft. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, es werden keine Flächen mit freiraumtypischer Nutzung in Anspruch genommen. Entsprechend gutachterlicher Prüfung gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. In der Umgebung gelegene Schutzgebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung oder Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich. Das Gelände ist heute weitestgehend unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades wird mit dem Änderungsvorhaben planerisch vorbereitet. Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens ist potenziell mit einer Zunahme der Emissionen mit Wirkung auf den Änderungsbereich und sein Umfeld zu rechnen. Auswirkungen auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft“ sowie „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ werden daher als erheblich eingestuft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern (z.B. Erhalt von Gehölzflächen, Pflanzgebote, Überflutungsschutz, Regenwasserabkopplung, energetische Optimierung, Verkehrsgutachten). Änderungsbezogene Gutachten oder Studien wurden in der Bewertung der Umweltfolgen berücksichtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.

Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, vom 22.12.2010)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.09 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2771)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559).
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung), März 2006, (BGBl. I S.516), zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Naturschutzfachinformationssystem (diverse Themen)
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 15.10.2019)
- Stadt Essen
 - Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
 - Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
 - Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
 - Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
 - Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
 - Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
 - Klimaanalyse Stadt Essen (2002)

Gutachten

- Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung auf dem Betriebsgelände des Bauindustrieverbandes NRW e.V. Bäuminghausstraße 164 in 45326 Essen, Landschaftsplanung - Osnabrück Volpers & Mütterlein GBR (12/2017)
- Gefährdungsabschätzung der AEW Plan GmbH, Köln, (Dezember 1990)
- Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht, Erdbaulaboratorium Essen (ELE), Barbara-Gelände des ABZ, Bäuminghausstraße 164, 45239 Essen (13.05.2016)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Situation (21.12.2012)
- Verkehrsuntersuchung für ein geplantes Bauvorhaben auf dem Barbaragelände an der Bäuminghausstraße in Essen, RK GmbH (4/2017)
- Bewertung der schalltechnischen Randbedingungen für die Projektentwicklung Barbaragelände in Altenessen, Peutz Consult (5/2017)

Stand: 17.12.2019

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

November 2019

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142		Eingang: 24.01.2019 Nummer der Anregung: 3
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 24.01.2019 Nummer der Anregung: 4
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 29.01.2019 Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 40 E lautet wie folgt: Der o.a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten		

Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von E.ON SE zu vertreten ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des RFNP 40 E ist die Krupp Hoesch Stahl GmbH, thyssenkrupp Steel Business Services GmbH c/o thyssenkrupp Steel Europe AG Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit / Environmental and Climate Affairs, Sustainability SE/ECS Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg Deutschland, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Die Bergwerkseigentümerin wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hat am 26.02.2019 im Auftrag der Bergwerkseigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Aufnahme von Ergänzungen zum Änderungsverfahren abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 36). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 07.02.2019 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Im Geltungsbereich 40 E des o. g. Regionalen Flächennutzungsplanes verläuft keine Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft jedoch in einem Abstand von ca. 60 m westlich des Geltungsbereiches 40 E, dass zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen werden soll. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bei der Ausweisung des geplanten Allgemeinen Siedlungsbereiches bitten wir, Folgendes zu beachten: Die am 08.02.2017 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m (Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW) wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche deutlich unterschritten. Mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand trägt der Grundsatz 8.3-2 dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Er geht damit jedoch weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus. Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – allerdings kaum umsetzbar, wenn man auch anderen Belangen - wie dem Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB“

Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität — insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen — zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze und entlang des ehemaligen Bahndamms existiert ein umfangreicher Baumbestand, der weitgehend erhalten werden soll. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und schirmt das geplante Wohngebiet optisch von der Höchstspannungsfreileitung ab. Aufgrund dieses trennenden Elementes ist davon auszugehen, dass die Freileitung vom neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend wahrgenommen wird. Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von 16.529 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Trotz der Bemühungen der Stadt Essen zur Erhöhung des Wohnbauflächenangebotes besteht ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Für die Stadt Essen ergibt sich ein Nettoflächenbedarf für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar, weil in Essen Neuausweisungen von Bauflächen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des Wertes der verbliebenen Freiräume oft zu erheblichen Konflikten führen. Daher ist auch die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie

	der Stadt. Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe: Die Lage im Siedlungszusammenhang bietet ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Durch zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) ist eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Zusätzlich verkehren zwei Buslinien im Nahbereich. Der direkt östlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot zu nutzen. In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten Lage des Änderungsbereichs werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet. Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Handwerkskammer Düsseldorf ID-Nr.: 95		Eingang: 13.02.2019 Nummer der Anregung: 22
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Grundsatz hat die Handwerkskammer gegenüber der vorgelegten Planung keine Einwände vorzutragen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im weiteren Verfahren jedoch die Belange der umliegenden Betriebe nach § 1(7) BauGB zu beachten. So befinden sich im Norden ein Autohändler samt Werkstattbetrieb (AS Automobile) sowie die Fa. Carglass und im Westen die Reiz GmbH, welche ebenfalls zu einem Teil Mitglied der Handwerkskammer ist. Wir bitten die genannten Betriebe im weiteren Verlauf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beteiligen.		Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Betriebe verfügen über Bestandsschutz. Die konkreten Belange dieser Betriebe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt und in die Abwägung eingestellt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 15.02.2019 Nummer der Anregung: 25
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zu der o. a. Änderung gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Das angezeigte Änderungsgebiet befindet sich teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Cölner Bergwerks Verein“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amalie 2“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.		Die Bergwerksfeldeigentümerin Krupp Hoesch Stahl GmbH wurde bis zum 31.12.2018 durch die thyssenkrupp Business Services GmbH vertreten (zuständig seit 01.01.2019: thyssenkrupp Steel Business Services GmbH). Die thyssenkrupp Business Service GmbH hat am 26.02.2019 im Auftrag der Bergwerksfeldeigentümerin - der Krupp Hoesch Stahl GmbH – bereits eine entsprechende Stellungnahme mit der Bitte um Aufnahme von Ergänzungen zum Änderungsverfahren abgegeben (siehe Synopse / Anregung Nr. 36).
Außerdem befindet sich die Planfläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader		Die Bergwerksfeldeigentümerinnen RAG Aktiengesellschaft und MAN SE wurde mit Schreiben am 24.01.2019 per Mail beteiligt. Es wurden von dort keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren geäußert.

Venn 2 in 46145 Oberhausen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Aus hiesiger Sicht sind die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt und in die Begründung Teil A in Kapitel 4.1 Baugrund / Altlasten sowie Kapitel 5.1 Bergbau aufgenommen. Zu dem Änderungsverfahren werden daher von hier keine Bedenken vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100	Eingang: 25.02.2019 Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir Bedenken gegen die vorgelegte Planung: Durch die geplante Ausweisung von ASB/ Wohnbauflächen rücken potentiell schutzwürdige Nutzungen direkt an die Gewerbestandorte M1 sowie Hövelstraße mit zahlreichen – z.T. auch lärmintensiven – Mitgliedsunternehmen heran. Aus der Begründung geht bereits eine Überschreitung der Lärmrichtwerte für WA nachts hervor (S. 10), jedoch soll die gutachterliche Befassung erst im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen, weshalb potentielle Einschränkungen für Mitgliedsunternehmen nicht ausgeschlossen werden können. Dies ist aus unserer Sicht frühzeitig gutachterlich zu untersuchen. Die gewerblichen Tätigkeiten betroffener Mitgliedsunternehmen dürfen durch die vorgelegte Planung und das anschließende Bebauungsplanverfahren grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind aufgrund des großen Mangels an Gewerbeflächen in Essen bestehenden Standort besonders zu	In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Da der Veranlasser des möglichen Konfliktes in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung ist, muss die neue Bebauung Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld nehmen und die Lösung des Konfliktes auf dem eigenen Grundstück umsetzen. So ist es derzeit vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH,

schützen.	23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bebauungsplanverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden. Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
-----------	---

Beteiligter: thyssenkrupp Business Services GmbH ID-Nr.: 241	Eingang: 26.02.2019 Nummer der Anregung: 36
Anregung: Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, bitten wir die nachstehenden Ergänzungen zum Änderungsverfahren „40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz“ mit aufzunehmen: „Das Plangebiet liegt im Bereich des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie“. 2. Bergwerkseigentümerin ist die thyssenkrupp, Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (ehem. Krupp Hoesch Stahl GmbH). Innerhalb des Plangebietes befindet sich der ehemalige Schacht Barbara. Der Schacht wurde im Jahr 2016 dauerhaft saniert und mit einer Entgasungseinrichtung versehen. Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasung sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Bezüglich des stillgelegten Bergwerksfeldes „Amalie“ und des ehemaligen Schachtes „Barbara“ werden in die Begründung entsprechende Hinweise aufgenommen. Eine erneute Beteiligung der Bergwerksfeldeigentümerin, bzw. der beauftragten Vertreterin erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90	Eingang: 27.02.2019 Nummer der Anregung: 38
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Ingenieurgeologie <u>Baugrund</u> Nach den mir vorliegenden Unterlagen steht im Bereich des Planungsgebietes quartärzeitlicher Löss / Lösslehm an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften vor Baubeginn objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Bergbau</u> Ca. 200m südlich der Planfläche befindet sich den im Geologischen Dienst NRW vorhandenen Unterlagen ein Bereich mit oberflächennahem Bergbau. In der Planfläche liegt außerdem eine verlassene Tagesöffnung. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen und zur genauen Lage der verlassenen Tagesöffnung empfehle ich, soweit noch nicht geschehen, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.	In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau sind 2016 erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich der „Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht“ (ELE Beratende Ingenieure GmbH, Erdbaulaboratorium Essen) getroffen worden. U. a. wurden im Ergebnis auch schon verschiedene grundsätzliche Gründungsempfehlungen ausgesprochen. Detaillierte Empfehlungen zu Gründungsmaßnahmen bzw. Baugrundverbesserungen sind aber erst in nachfolgenden Verfahren möglich. Sowohl die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW als auch die drei betroffenen Bergwerksfeldeigentümer sind am Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wurde in Verbindung mit dem Landeswettbewerb nach einer gemeinsamen Grubenbildeinsichtnahme (03.02.2016) eine „Markscheiderische Stellungnahme“ von der ELE Beratende Ingenieure GmbH, Erdbaulaboratorium Essen (04.02.2016) verfasst, und Empfehlungen ausgesprochen. Der in der Vergangenheit unter dem Plangebiet umgegangene Tiefenbergbau hat heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche. Der mittig auf dem Grundstück liegende ehemalige Schacht Barbara wurde im Jahr 2016 dauerhaft standsicher verfüllt und eine Entgasungseinrichtung eingebaut. Hierfür sind nach dem Sanierungsbericht (Gutachterbüro Raabe, Lünen 2016) verschiedene Sicherheitsabstände zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15	Eingang: 27.02.2019 Nummer der Anregung: 39
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In den gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anregungen gibt: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die o.g. Planungen bestehen aus Sicht des Dezernates 35 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> Seitens der höheren Landschaftsbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Die Stadt Essen plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich Bäuminghausstraße / Hövelhausstraße. Dieser Bereich soll von „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W / ASB)“ geändert werden. Es handelt sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie bzw. ein Baggerübungsgelände. Von der RFNP-Änderung sind weder ordnungsbehördliche Verordnungen noch einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Essen als untere Naturschutzbehörde zuständig. Folgenden Hinweis gebe ich für die Erarbeitung des Umweltberichts: Auch wenn sich gemäß der durchgeführten ASP I keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter ergeben haben, sollte dies im weiteren Verfahren erneut überprüft werden. Auf vergleichbaren alten Zechengeländen in der Umgebung gibt es Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie der Kreuzkröte. Angesichts der aktuellen Standortbedingungen auf der Fläche (z.B. stillgelegte Bahnflächen, vegetationsarme Flächen und durch die Baggerbefahrung kleinräumig wechselnde, wechselfeuchte Bodensenken) ist nicht auszuschließen, dass auf der Fläche planungsrelevante Arten vorkommen. Für die nachgelagerten Verfahren empfehle ich, die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen detailliert zu ermitteln.	Wie die ASP I (Landschaftsplanung – Osnabrück, Volpers & Mütterlein GBR, Dezember 2017) ergeben hat, gibt es auf der Fläche keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Aufgrund der Biotopausstattung, Lage und Nutzung hat die Fläche auch nur eine geringe Bedeutung als Nahrungs- oder Ruhe/ Rasthabitat für die genannten planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des TK 25-Quadranten 4507/2 (LANUV Fachinformationssysteme). Auch das Vorkommen von Geburtshelferkröte und Kammmolch kann aufgrund dieser Tatsache ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist eine Einwanderungsmöglichkeit über den dicht bewachsenen Bahndamm aufgrund fehlender Populationen im besiedelten Nahbereich ebenfalls sehr unwahrscheinlich. In Bezug auf das zu erwartende Vorkommen europäisch geschützter Arten werden bei Durchführung der in der ASP I genannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Brut- und Jungvogelzeit bei Beseitigung von Gehölzen) die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht ausgelöst. Im Fall eines großen zeitlichen Abstandes zwischen Gutachten und Bauausführung würde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren eine Prüfung / Aktualisierung der ASP gefordert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-):</u> Stellungnahme des Sachgebietes 52.03 – Abfallbehandlung/ -lagerung: Der Betrieb der Firma REMEX Recycling GmbH am Standort Hövelstraße 200 in 45326 Essen liegt ca. 180 m von Plangebiet „Bäuminghausstraße/Hövelstraße (Baggerübungsplatz)“ entfernt. Bei der Firma REMEX Recycling GmbH handelt es sich um eine Bauschuttaufbereitungsanlage von der Staub- und Lärmimmissionen ausgehen können. Da es sich nicht um eine Störfallanlage handelt, ist	In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Da der Veranlasser des

ein Achtungsabstand nicht zu berücksichtigen. Die an das Gewerbegebiet der Firma REMEX Recycling GmbH östlich angrenzenden Wohngebäude an der Hövelstraße werden entsprechend von Ortsbesichtigungen und entsprechend früherer Genehmigungen als Mischgebiet eingestuft. Laut bestehender Genehmigung vom 11.04.1988 (Az.: 2120-G24/87-Kn/Ks) befinden sich zwei Immissionsorte an der Hövelstraße (Hausnummer 149 und 164). Der in der Genehmigung festgelegte Immissionsrichtwert beträgt tagsüber 60 dB(A). Es bestehen insofern Bedenken seitens des Sachgebietes 52.03, ob die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm für allgemeines und reines Wohngebiet für die geplante Flächennutzungsplanänderung eingehalten werden können. Gegenwärtig läuft seitens der Firma REMEX Recycling GmbH für den Standort Hövelstraße 200 in Essen ein Genehmigungsverfahren. In diesem werden unter anderem auch Staubminderungsmaßnahmen geplant. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschwerden in der Nachbarschaft kommen kann. Eine direkte Angrenzung von Gewerbe- und Wohngebieten wird als problematisch erachtet.	möglichen Konfliktes in diesem Fall die heranrückende Wohnbebauung ist, muss die neue Bebauung Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld nehmen und die Lösung des Konfliktes auf dem eigenen Grundstück umsetzen. So ist es derzeit vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH, 23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bebauungsplanverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden. Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme des Sachgebietes 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Für das Schutzgut Boden ist die Datengrundlage durch den Geologischen Dienst gerade überarbeitet worden. Ich bitte im Rahmen des Scoping auch die dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD zu betrachten. Außerdem hat die Stadt Essen eine großmaßstäbigere Bodenfunktionskarte erstellen lassen, die bei der Prüfung des Schutzgutes Boden ebenfalls berücksichtigt werden sollte.	Der Änderungsbereich ist unter der Nr.: 25/1.04 (ehem. Zeche Salzer-Amalie, Schachtanalage Barbara) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen erfasst. Im Zuge von Bodenuntersuchungen ist dort zudem eine flächige Anschüttung ermittelt worden. Schutzwürdiger Boden, dessen Einstufung nach der III. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden erfolgen könnte, ist auf dem Gelände nicht vorhanden. Die Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Essen ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Bewertungsgrundlage in dieser BFK ist aber schon die empfohlene neue Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: STEAG GmbH	Eingang: 06.03.2019
ID-Nr.: 238	Nummer der Anregung: 43
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Für die Übersendung der Unterlagen danken wir und nehmen auch im Namen unserer betroffenen Tochtergesellschaft STEAG Fernwärme GmbH wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Änderungsplanes 40 E verlaufen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen daher einen Lageplan mit dem Verlauf dieser Fernwärmeleitungen. Wir bitten darum, die vorhandenen Fernwärmeleitungen in den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.	Für die gem. Lageplan im östlichen Bereich der Fläche verlaufenden Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)	Eingang: 25.03.2019
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 46
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die informelle Vorprüfung zur RFNP-Änderung 40 E ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanungsbehörde wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3 und 6.1-5 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen.	Im weiteren Verfahren wird die Begründung entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Aus Sicht der „technischen Bandinfrastruktur“:

Gegen die RFNP-Änderung bestehen aus raumordnerischer Sicht (technische Bandinfrastruktur) Bedenken, da die im Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW genannten Abstände zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung von 400 m laut Seite 4 und Seite 11 der Begründung um etwa das 10-fache unterschritten werden (40 m).“

Hinweis: „Es wird darum gebeten die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn bei RFNP-Änderungen regelmäßig zu beteiligen“

Erläuterung:

In der Begründung steht auf Seite 4:

Transport in Leitungen:

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: „Bei der bauplanungs-rechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“

Im Osten des Änderungsbereiches verläuft in ca. 40 m Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEPs zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten ist insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar. Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand zwischen 65 - 120m von der geplanten Wohnbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.

Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand von 400 m (Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW) wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Wohnbaufläche deutlich unterschritten. Mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand trägt der Grundsatz 8.3-2 dem Vorsorgeprinzip Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Er geht damit jedoch weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundesimmissionsschutz (BImSchG) hinaus.

Ein wünschenswerter Vorsorgeabstand von 400 m ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – allerdings kaum umsetzbar, wenn man auch anderen Belangen - wie dem Ziel „flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und den Grundsätzen „Vorrang der Innenentwicklung“, „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB“ und „Wiedernutzung von Brachflächen“ planerisch Rechnung tragen möchte.

Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Der Grundsatz 8.2-3 des LEPs trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen. Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen allerdings bereits umfangreiche Wohngebiete innerhalb dieses Abstandes. Aus den genannten Gründen wird an dieser Stelle der Innenentwicklung und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen der Vorrang eingeräumt.

In der Begründung steht auf Seite 11:

5.3 Technische Infrastruktur

Parallel zum Änderungsbereich verläuft in etwa 40 m Entfernung eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlass NRW 2007) ist außerhalb des 40m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Die Reduzierung des Abstandes wird damit begründet, dass die Stadt Essen einen Zusatzbedarf an Wohnflächen hat. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und würde ggf. eine geringe Reduzierung des Abstandes rechtfertigen. Dass der Abstand deshalb aber auf das etwa 10-fache reduziert werden muss, erscheint fragwürdig. Der Nutzung des ASB für Einzelhandel stände z. B. nichts entgegen. Die Begründung auf Seite 4, wonach die bereits bestehende Wohnbebauung die neue Wohnbebauung rechtfertigt, ist nach den Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 nicht stichhaltig.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze und entlang des ehemaligen Bahndamms existiert ein umfangreicher Baumbestand, der weitgehend erhalten werden soll. Dieser Baumbestand prägt die Umgebung und schirmt das geplante Wohngebiet optisch von der Höchstspannungsfreileitung ab. Aufgrund dieses trennenden Elementes ist davon auszugehen, dass die Freileitung vom neuen Wohngebiet aus nicht als optisch bedrängend wahrgenommen wird. Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Dieser prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Die aktuelle InWIS Wohnungsnachfrageanalyse Essen 2025+ ermittelt einen Bedarf bis 2030 in einer Größenordnung von 16.529 Wohnungen. Dabei wird der höchste Anteil des Bedarfs dem Mehrfamilienhaussegment mit rund 70 Prozent zugesprochen. Trotz der Bemühungen der Stadt Essen zur Erhöhung des Wohnbauflächenangebotes besteht ein weiter anhaltendes Nachfragepotenzial, das bis 2030 nicht bedient werden kann. Auch die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR, Stand 2015) sieht einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wohnbauflächen. Für die Stadt Essen ergibt sich ein Nettoflächenbedarf für Essen von 80,8 ha. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar, weil in Essen Neuausweisungen von Bauflächen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und des Wertes der verbliebenen Freiräume oft zu erheblichen Konflikten führen. Daher ist auch die hier in Rede stehende Fläche ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauflächenstrategie der Stadt. Für die Nutzung der Fläche zu Wohnbauzwecken sprechen darüber hinaus auch städtebauliche Gründe:

Hier steht: ----- „In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit dem Grundsatz 8.2-3 soll einerseits verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken. Andererseits können Abstände entlang vorhandener und neuer Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, zukünftig ggf. erforderliche neue Leitungsvorhaben konfliktvermeidend realisieren zu können.“	Die Lage im Siedlungszusammenhang bietet ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Durch zwei Haltepunkte der Stadtbahn (U11 und U17) ist eine gute Anbindung an das Essener ÖPNV-Netz gegeben. Der Bahnhof Essen-Altenessen befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Zusätzlich verkehren zwei Buslinien im Nahbereich. Der direkt östlich an den Änderungsbereich angrenzend verlaufende Damm einer ehemaligen Bahntrasse ist zukünftig für den Ausbau eines Grünzuges mit Rad- und Fußweg vorgesehen, der sich von der Rheinischen Bahn (Radschnellweg Ruhr / RS1) bis zum Bahnhof Altenessen erstrecken wird. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, das Fahrrad als alternatives Mobilitätsangebot zu nutzen. In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der Tatsache, dass es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt, sowie der integrierten Lage des Änderungsbereichs werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet. Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird in der parallelen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus wurden seitens des MHKBG aufgrund einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Hinweis zum Vorentwurf übermittelt: <u>1. Lärmimmissionen</u> Im Umweltbericht (Vorentwurf) wird hinsichtlich des Schutzgutes	In Verbindung mit dem Landeswettbewerb zum Wohnungsbau auf dem Grundstück an der Bäuminghausstraße sind 2017 begleitend zu den

Mensch die erhebliche Lärmbelastung, teilweise über gesundheitsgefährdenden Lärmwerten, angesprochen. In der Begründung wird beschrieben, dass im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ein Schallgutachten erstellt wird. Es sollten jedoch schon im Rahmen des Verfahrens zur RFNP-Änderung die Auswirkungen der Planung zumindest insoweit ermittelt werden, dass eine Lösung des Lärmkonfliktes aufgezeigt werden kann. Für eine Ermittlung, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist, könnte eine Darstellung der bestehenden Lärmsituation und vor diesem Hintergrund die Abschätzung der Zulässigkeit der Bauflächenzuordnung sowie darüber hinaus der Umgang mit der durch die Planung veränderten Lärmsituation auch auf FNP-Ebene schon erforderlich sein, um einen Fehler in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht im weiteren RFNP-Verfahren mit näheren Angaben zur voraussichtlichen Lösung des Lärmkonfliktes zu ergänzen.	städtebaulichen Studien erste gutachterliche Aussagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes getroffen worden. Neben den auftretenden Verkehrslärmimmissionen, die auf das Untersuchungsgebiet einwirken, wurden auch Aussagen zum Gewerbelärm aus dem direkt westlich angrenzenden Gewerbegebiet getroffen. Zur Lösung des Lärmkonfliktes ist es vorgesehen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze als aktive Schallschutzmaßnahme einen Parkhausriegel zu errichten – ggf. ergänzt mit einer aufgesetzten Schallschutzwand. Das vorliegende Gutachten (Peutz Consult GmbH, 23.05.2017) zeigt hierzu die Rahmenbedingungen auf, die im parallelen Bebauungsplanverfahren durch Weiterführung des Gutachtens qualifiziert werden. Aussagen zur Lösung der Lärmproblematik (aktiver und passiver Lärmschutz / Gliederung des Baugebietes etc.) werden im weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens in Begründung und Umweltsteckbrief entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
<u>2. Umweltbericht</u> Der Umweltbericht ist in Bezug auf die formalen Anforderungen nicht ganz vollständig. Es fehlen die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...] (Nr. 1b der Anlage 1 des BauGB) sowie Referenzliste der Quellen [...] (Nr. 3d Anlage 1 BauGB). Es ist zwar angegeben, dass die Referenzliste der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung zu entnehmen sei, aus Gründen der Vollständigkeit sind diese Punkte jedoch auch im Umweltbericht aufzuführen. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Sofern Sie hierzu noch Rückfragen haben, stehen die jeweiligen Mitarbeiter/innen der Landesplanung auch telefonisch gerne zur Verfügung.	Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der einzelnen Schutzgutprüfungen umfänglich Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Zum besseren Verständnis wurde der Umweltbericht unter dem Punkt „Ziele des Umweltschutzes“ durch eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2019